

reiten. Wird innerhalb eines Monats nach Ablauf der Aussetzungsfrist kein Antrag auf Fortsetzung gestellt oder teilen die Ehegatten mit, daß sie sich ausgesöhnt haben, verfügt der Vorsitzende die Einstellung des Verfahrens.

## § 50

**Absehen von der Aussöhnungsverhandlung**

Ehescheidungssachen können ohne Aussöhnungsverhandlung durchgeführt werden, wenn

1. beide Ehegatten die Scheidung begehren und minderjährige Kinder in der Ehe nicht vorhanden sind;
2. die Ehegatten unter Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft seit mehreren Jahren getrennt leben;
3. auf die persönliche Teilnahme eines Ehegatten verzichtet wurde (§ 32 Abs. 4 Satz 3);
4. ein Ehegatte seinen Wohnsitz nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat;
5. ein Ehegatte entmündigt oder für unbestimmte Zeit in eine stationäre Einrichtung für psychisch Kranke gerichtlich eingewiesen ist.

## § 51

**Streitige Verhandlung in Ehescheidungssachen**

(1) Die Streitige Verhandlung soll nicht früher als 3 Tage und nicht später als einen Monat nach der Aussöhnungsverhandlung durchgeführt werden.

(2) Die Streitige Verhandlung kann unmittelbar im Anschluß an die Aussöhnungsverhandlung durchgeführt werden, wenn beide Ehegatten geschieden werden wollen und sich im Ergebnis der Aussöhnungsbemühungen herausgestellt hat, daß sie keine Möglichkeit mehr sehen, ihre Konflikte zu überwinden und die Ehe zu erhalten, und wenn die für die Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Beweismittel zur Verfügung stehen.

## § 52

**Beweiserhebung**

(1) Bleiben bei der Feststellung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts Tatsachen unaufgeklärt oder streitig, ist darüber Beweis zu erheben.

(2) Läßt sich die Höhe eines Anspruchs nicht oder nur mit einem nicht vertretbaren Aufwand feststellen, kann das Gericht die Höhe des Anspruchs unter Würdigung aller Umstände schätzen.

## § 53

**Beweismittel**

(1) Als Beweismittel sind zulässig:

1. Zeugenaussagen (§§ 55 bis 57) sowie schriftliche, mit der Versicherung der Richtigkeit versehene Erklärungen von Zeugen (§ 33 Abs. 2 Ziff. 6);
2. Aussagen von Beauftragten von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen, soweit sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt haben (§ 58);
3. Sachverständigengutachten (§§ 59 bis 61);
4. Aussagen der Prozeßparteien (§ 62);
5. Urkunden, sonstige Aufzeichnungen und andere Beweisgegenstände (§ 63);
6. Auskünfte von staatlichen Organen, Betrieben oder gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Zur Glaubhaftmachung sind außer den sofort zur Verfügung stehenden Beweismitteln auch Erklärungen gegenüber dem Gericht zulässig, die schriftlich oder zu Protokoll unter besonderer Versicherung ihrer Wahrheit abgegeben werden.

## § 54

**Beweisaufnahme**

(1) Das Gericht ordnet an, über welche Tatsachen Beweis zu erheben ist, bezeichnet die Beweismittel und unterrichtet dar-

über die Prozeßparteien. Es kann auch über solche Tatsachen Beweis erheben, die von den Prozeßparteien nicht vorgebracht worden sind. Die Beweise sind in der mündlichen Verhandlung aufzunehmen. Die Beweisaufnahme ist zu protokollieren.

(2) Personen, denen wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen die Anwesenheit vor Gericht nicht zugemutet werden kann, können an ihrem Aufenthaltsort vernommen werden.

(3) Ein anderes Gericht kann um die Durchführung einer Beweisaufnahme ersucht werden, wenn der Aufwand einer unmittelbaren Beweisaufnahme nicht vertretbar wäre und die Feststellung des Sachverhalts nicht beeinträchtigt wird.

(4) Erweist sich eine Beweisaufnahme außerhalb der mündlichen Verhandlung als erforderlich, kann sie von dem Richter durchgeführt werden. Die Prozeßparteien sind vom Termin zu benachrichtigen; sie können an der Beweisaufnahme teilnehmen.

(5) Die Beweise sind unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung zu würdigen.

**Zeugenaussagen**

## § 55

(1) Die Zeugen sind verpflichtet, einer Ladung Folge zu leisten, vor Gericht auszusagen und das Gericht bei der Feststellung der Wahrheit zu unterstützen. Ein Zeuge, der auf gefordert wurde, sich zu einer Beweisfrage schriftlich zu erklären (§ 33 Abs. 2 Ziff. 6), ist zur schriftlichen Erklärung verpflichtet.

(2) Besteht eine staatlich auferlegte oder anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, darf ein Zeuge nur vernommen werden, soweit er von dieser Pflicht befreit worden ist.

## § 56

(1) Zur Verweigerung der Aussage sind berechtigt:

1. der Ehegatte und die Geschwister einer Prozeßpartei;
2. die Zeugen, die mit einer Prozeßpartei in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind.

Auf das Recht, die Aussage zu verweigern, kann verzichtet werden.

(2) Jeder Zeuge kann die Aussage auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn oder eine Person, die zu ihm in einer der im Abs. 1 genannten Beziehungen steht, der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

(3) Das Recht zur Verweigerung der Aussage besteht nicht, soweit nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist.

## § 57

(1) Vor Beginn der Vernehmung ist der Zeuge über seine Pflicht, durch eine wahrheitsgemäße Aussage an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, über ein ihm zustehendes Recht, die Aussage zu verweigern, oder über eine ihm obliegende Pflicht zur Verschwiegenheit sowie über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich falschen oder unvollständigen Aussage zu belehren. Dem Zeugen ist mitzuteilen, worüber er vernommen werden soll.

(2) Der Zeuge ist zunächst zur Person und anschließend zur Sache zu vernehmen. Er soll sich im Zusammenhang äußern und kann danach durch Fragen zur Ergänzung seiner Aussage veranlaßt werden.

## § 58

**Aussagen von Beauftragten von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen**

Werden Beauftragte von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen zur Feststellung von Tat-